



## KINDERGELD

### AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND FRISTEN BEI DER BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

Inhalt	Seite
<b>I. Kindergeld – Angabe der Steuer-Identifikationsnummer</b>	<b>1</b>
<b>II. Entwicklungen bei der Berücksichtigung von Kindern</b>	<b>2</b>
1. Berücksichtigung von Einsatzzeiten bei der Bundeswehr	2
1.1. Grund- und Dienstpostenausbildung bei Soldaten auf Zeit	2
1.2. Freiwilliger Wehrdienst	2
2. Begriff der Erstausbildung in zwei BFH-Urteilen	2
2.1. Ansicht des Gesetzgebers	2
2.2. Entscheidung des III. Senats	2
2.3. Entscheidung des V. Senats	3
2.4. Kritische Würdigung der Entscheidung des V. Senats	3
3. Dienstanweisung zum Kindergeld (DA-KG 2015)	3
3.1. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland	3
3.2. Behinderte Kinder	3
3.3. Getrennt lebende Eltern	3
<b>III. Neuste Urteile zum Kindergeld und Kinderfreibetrag</b>	<b>3</b>
1. Masterstudium als Teil der Erstausbildung	3
2. Kinderfreibetrag verfassungswidrig?	4

Liebe Mandantinnen,  
 liebe Mandanten,

Durch das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16.7.2015 (BGBl 2015 I S. 1202) wurden die Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts (BT-Drucks 18/3893) umgesetzt. Die hieraus entstandenen neuen gesetzlichen Regelungen sind rückwirkend für 2015 anzuwenden. Neben der gesetzlichen Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld sind vor allem die Fortentwicklung und

begünstigende Ausweitung des Ausbildungsbegriffs durch Rechtsprechung und Verwaltung von großer Bedeutung.

Das Kindergeld kann – wenn es nicht beantragt wurde – nachträglich für das laufende Jahr und maximal für vier davor liegende Kalenderjahre beantragt werden. **Bis zum 31.12.2016 können Sie also noch das Kindergeld für das Jahr 2012 beantragen.**

Für eine rückwirkende Kindergeldforderung sowie für Neuansprüche sollten Sie jedoch auch die neusten Entwicklungen und Rechtsprechungen kennen und berücksichtigen.

## I. KINDERGELD – ANGABE DER STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Rückwirkend zum 01.01.2015 wird das Kindergeld um monatlich 4 € je Kind angehoben. Das höhere Kindergeld wird ab September 2015 ausgezahlt. Für die zurückliegenden Monate ab Januar 2015 wird die Nachzahlung im Regelfall ab Oktober 2015 zusammen in einem Betrag erfolgen. Ab dem 01.01.2016 wird das monatliche Kindergeld um weitere 2 € im Monat angehoben. Es beträgt dann für das erste und das zweite Kind 190 €, für das dritte Kind 196 € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 €. Auch der Kinderfreibetrag erhöht sich um 48 € pro Kind und Elternteil.

**Damit das Kindergeld in Zukunft ausgezahlt wird, muss der Familienkasse ab 01.01.2016 für das Kindergeld die eigene Steuer-Identifikationsnummer und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes mitgeteilt werden.** Durch die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer soll sichergestellt werden, dass für jedes Kind nur einmal Kindergeld ausgezahlt wird.

Neuanträge für das Kindergeld müssen die Steuer-Identifikationsnummer bereits enthalten. Eltern, die schon Kindergeld beziehen und die Nummer im Kindergeldantrag noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer **im Laufe des Jahres 2016 – im Idealfall sofort – schriftlich** mitteilen.

Erhält die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummer nicht, ist sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamtes für Steuern oder auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet. Sie können aber auch mit dem Eingabeformular im Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern um erneute Zusendung bitten (Link: [www.bzst.de](http://www.bzst.de)). Die Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer erfolgt schriftlich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann die Steuer-Identifikationsnummer weder telefonisch noch per E-Mail übermittelt werden.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht unter bestimmten Umständen auch für Kinder, die im EU-Ausland leben. Diese erhalten im Regelfall keine deutsche Steuer-Identifikationsnummer, da sie in Deutschland nicht steuerpflichtig sind. Deshalb ist ihre Identität auf andere geeignete Weise mit Hilfe der in den jeweiligen Ländern gebräuchlichen Personenidentifikationsmerkmale und Dokumente nachzuweisen

## II. NEUESTE ENTWICKLUNGEN BEI DER BERÜCKSICHTIGUNG VON KINDERN

### 1 Berücksichtigung von Einsatzzeiten bei der Bundeswehr

#### 1.1 Grund- und Dienstpostenausbildung eines Soldaten auf Zeit

Der Bundeswehrsoldat profitiert erneut bei der neuen Rechtsentwicklung, da diese zu seinen Gunsten zu einer anspruchsbekämpfenden Ausweitung des bisherigen Ausbildungsbegriffs bei Soldaten führt.

In seinem Urteil VI R 72/11 vom 10.5.2012 (BStBl 2012 II S. 895) hatte der BFH entschieden, dass auch die Grund- und Dienstpostenausbildung eines Soldaten auf Zeit für seine spätere Verwendung im Mannschaftsdienstgrad als Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse CE den Tatbestand des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG erfüllt.

In einem weiteren Urteil vom 08.05.2014<sup>1</sup> hatte der BFH entschieden, dass ein Reserveoffiziersanwärter auch dann für einen Beruf ausgebildet wird, wenn nicht abzusehen ist, ob er tatsächlich als Berufssoldat tätig werden wird oder aus der Bundeswehr ausscheidet und einen anderen Beruf ergreifen wird.

### 1.2 Freiwilliger Wehrdienst

Auch beim freiwilligen Wehrdienst stimmt der BFH mit seinem Urteil vom 03.07.2014<sup>2</sup> einem Kindergeldanspruch zu. Ohne näheren Nachweis werden hierbei die ersten vier Monate des Dienstes (Grundausbildung + Dienstpostenausbildung) berücksichtigt. Für eine darüber hinausgehende Berücksichtigung muss eine Dienstpostenausbildung nachgewiesen werden<sup>3</sup>.

Außerdem besteht nunmehr auch ein Kindergeldanspruch für die Zeit zwischen dem Schulabschluss und dem Antritt zum freiwilligen Wehrdienst, wenn der Zeitraum vier Monate nicht überschreitet.

Der nach der Ausbildungsphase folgende Mannschaftsdienstgrad führt allerdings weiterhin nicht zu einer Berücksichtigung beim Kindergeld.

## 2 Begriff der Erstausbildung in zwei BFH-Urteilen

Nach dem III. Senat<sup>4</sup> hat sich nun auch der V. Senat des BFH<sup>5</sup> zum Begriff der „**erstmaligen Berufsausbildung**“ geäußert und schießt dabei über das Ziel hinaus.

### 2.1 Ansicht des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber unterstellt, dass ein Kind, solange es sich in der Ausbildung befindet, nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und daher auf Unterhalt der Eltern angewiesen ist. Deshalb steht den Eltern eine entsprechende steuerliche Entlastung zu. Dabei wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten eingegrenzt, indem festgelegt wurde, dass jedes Kind mit einer ersten abgeschlossenen Ausbildung grundsätzlich in der Lage ist bzw. die Fähigkeit dazu hat, sich selbst zu unterhalten. Außerdem wurde unterstellt, dass bei einer Erwerbstätigkeit weder die Zeit noch die Arbeitskraft für eine ernsthafte weitere Ausbildung bleibt. Dies war der Grund für die Einführung der 20-Stunden-Grenze.

### 2.2 Entscheidung des III. Senats

Der BFH zieht mit dem Urteil des III. Senats (III R 52/13) zieht einen späteren Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung in Betracht, wenn die einzelnen Ausbildungsabschnitte als Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellen, die in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

#### BEISPIEL

Ein Kind, das parallel zum Bachelor-Studium „Steuerrecht“ eine Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolviert. Das Studium beendet es ein halbes Jahr nach der Ausbildung. Der BFH sah hierin zwei Teile einer einheitlichen Ausbildung mit sachlichem und zeitlichem Zusammenhang.

<sup>1</sup> BFH Ur. v. 8.5.2014 – III R 41/13 (BStBl 2014 II S. 717)

<sup>2</sup> BFH Ur. v. 3.7.2014 – III R 53/13 (BStBl 2015 II S. 282)

<sup>3</sup> BZSt, Schreiben vom 25.3.2015, BStBl 2015 I S. 254

<sup>4</sup> BFH Ur. v. 3.7.2014 – III R 52/13 (BStBl 2015 II S. 152)

<sup>5</sup> BFH Ur. v. 15.4.2015 – V R 27/14 (RAAAE-96707)

### 2.3 Entscheidung des V. Senats

Während die Entscheidung des III. Senats sich inhaltlich auf einen dualen Studiengang bezog, geht die Entscheidung des V. Senats (BFH V R 27/14) noch einen Schritt weiter.

Zu beurteilen war ein Fall eines Kindes, das zunächst eine Lehre zum Elektroniker abschloss und anschließend in diesem Beruf Vollzeit arbeitete. Fünf Monate später nahm das Kind den Besuch einer Fachoberschule auf, um die Voraussetzungen für eine Ausbildung zum Elektrotechniker oder –ingenieur zu schaffen.

Gemäß dem Urteil des V. Senats handelt es sich hierbei um „mehrkätige Ausbildungsabschnitte“, mit zeitlichem und sachlichem Zusammenhang, die Teil einer einheitlichen Erstausbildung sind, solange das subjektive Ausbildungsziel des Kindes nicht erreicht ist.

#### HINWEIS

Da das Urteil V R 27/14 bislang nicht im BStBl veröffentlicht ist, ist es von den Familienkassen und Finanzämtern derzeit nicht allgemein anzuwenden.

### 2.4 Kritische Würdigung der Entscheidung des V. Senats

Der V. Senat argumentiert, das subjektive Ausbildungsziel des Kindes (bzw. der Eltern) sei noch nicht erreicht. Auf das subjektive Ziel käme es aber an, da der Begriff der Erstausbildung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG zwar enger auszulegen sei als der Ausbildungsbegriff des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst a. EStG, aber ein Unterfall derselben sein müsse.

Dagegen spricht jedoch der Sinn der Vorschrift. Um von den Unterhaltsleistungen der Eltern unabhängig zu werden, reicht der Abschluss irgendeiner Berufsausbildung aus. Die abgeschlossene Erstausbildung bedarf auch vom Begriff her keine Rücksichtnahme auf ein möglicherweise anderes, späteres Berufsziel. Ausreichend nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist vielmehr die durch die abgeschlossene Erstausbildung zweifellos erlangte objektive Befähigung zur Aufnahme eines Berufs.

Ist das Kind durch eine abgeschlossene Erstausbildung befähigt, einen Beruf aufzunehmen, kommt nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG eine weitere Berücksichtigung als Kind nur in Betracht, wenn das Kind von seiner Berufsfähigkeit – also der Fähigkeit, sich selbst zu unterhalten – keinen Gebrauch macht.

Inzwischen hat der BFH mit seinem Urteil vom 23.6.2015<sup>6</sup> entschieden, dass mit der Feldwebelprüfung die erste Berufsausbildung abgeschlossen ist, auch wenn das Kind das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten anstrebt.

## 3 Dienstanweisung zum Kindergeld (DA-KG 2015)

Mit Einzelweisung des BZSt vom 29.07.2015<sup>7</sup> wurde die Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz auf den Stand 2015 geändert. In

der Praxis ergeben sich für die Rechtsanwender nur ein paar bedeutsame Änderungen.

### 3.1 Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

In den neusten DA-KG wurde klargestellt, dass die Familienkasse die Tatbestandsvoraussetzungen<sup>8</sup> in eigener Zuständigkeit prüfen muss und nicht das Finanzamt<sup>9</sup>.

Durch diese Entscheidung ist es möglich, dass betroffene Steuerpflichtige von zwei Finanzbehörden unterschiedliche Auslegungsergebnisse bekommen. R 31 Abs. 4 EStR 2012 sieht bei einem behördlichen Widerstreit die Möglichkeit vor, dass die Behörden sich untereinander abstimmen.

### 3.2 Behinderte Kinder

Nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG werden Kinder berücksichtigt, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behandlung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten bzw. mit eigenen Mitteln ihren Lebensbedarf nicht decken können.

Der Lebensbedarf setzt sich aus dem Grundbedarf in Höhe von 8.472 € und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf – u.a. Kosten für Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegebedarfs, ggf. Pflegepauschbetrag – zusammen<sup>10</sup>.

Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf gehören auch persönliche Betreuungsleistungen der Eltern. Der hierfür anzusetzende Stundensatz wurde nunmehr auf 9 € (vorher 8 €) angehoben<sup>11</sup>.

### 3.3 Getrennt lebende Eltern

Nach den neuen Dienstanweisungen bestimmt nun auch das Familiengericht bei getrennt lebenden Eltern auf Antrag den vorrangig Berechtigten für das Kindergeld, wenn keine Berechtigungsbestimmung vorliegt und das Kind zeitlich annähernd in gleichem Umfang in den Haushalten beider Eltern wohnt<sup>12</sup>. Können sich demnach Eltern nicht einigen, wer das Kindergeld bekommt, bestimmt das Familiengericht den Berechtigten.

## III. NEUSTE URTEILE ZUM KINDERGELD UND KINDERFREIBETRAG

### 1 Masterstudium als Teil der Erstausbildung

Ein Masterstudium ist dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist (sog. konsekutives Masterstudium). Damit besteht auch nach Abschluss eines Bachelorstudienganges ein Anspruch auf Kindergeld. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 3.9.2015 entschieden<sup>13</sup>.

<sup>6</sup> BFH Urf. v. 23.6.2015 – III R 37/14 (LAAAF-04543)

<sup>7</sup> BStBl 2015 I S. 584

<sup>8</sup> § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V. mit §§ 8,9 AO

<sup>9</sup> A 2.1 Satz 2 DA-KG 2015

<sup>10</sup> A 18.4 Abs. 2 Satz 2 DA-KG 2015

<sup>11</sup> A 18.4 Abs. 5 Satz 4 DA-KG 2015

<sup>12</sup> A 23.1 Abs. 5 Satz 3 DA-KG 2015

<sup>13</sup> BFH-PM Nr. 78/2015 v. 18.11.2015, Urf. v. 3.9.2015 – VI R 9/15 (DW20160109)

Nach der ab 2012 geltenden Regelung des Einkommensteuergesetzes ist Kindergeld auch weiterhin für ein in Ausbildung befindliches Kind zu gewähren, solange das Kind nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Es kommt dabei grundsätzlich nicht darauf an, ob es sich um eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung handelt. Der Kindergeldanspruch entfällt jedoch, wenn das Kind nach seiner Erstausbildung neben einer weiteren Ausbildung regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

Der BFH legt nunmehr fest, dass das im Anschluss an das Bachelorstudium durchgeführte Masterstudium nicht als weitere, sondern noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu werten ist. Er stellte insoweit darauf ab, dass Bachelor- und Masterstudium in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wurden (sog. konsekutives Masterstudium) und sich daher als Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellten. Ist die Erstausbildung mit der Erlangung des Bachelor-Abschlusses noch nicht beendet, kommt es nach Auffassung des BFH nicht darauf an, dass das Kind bis zur Erlangung des Masterabschlusses mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

## 2 Kinderfreibetrag verfassungswidrig?

Mit Beschluss vom 16.2.2016 hob das Niedersächsische Finanzgericht (FG) die Vollziehung eines Bescheides über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

für das Jahr 2014 in Höhe von 820 € auf, weil nach seiner Auffassung die Kinderfreibeträge aus mehreren Gründen zu niedrig und deshalb verfassungswidrig sind<sup>14</sup>. Das betrifft zum einen bei der Einkommensteuerfestsetzung diejenigen Steuerpflichtigen, für die der Abzug der steuerlichen Kinderfreibeträge günstiger ist als das Kindergeld. Bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlages betrifft es zum anderen alle Steuerpflichtigen mit Kindern, die Solidaritätszuschlag zahlen.

Im Übrigen hat das FG u. a. auch deshalb ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Kinderfreibetrages, weil der Gesetzgeber lediglich ein durchschnittliches Existenzminimum von 258 € pro Monat berücksichtigt, das unter dem Sozialleistungsanspruch eines 6-jährigen Kindes (Regelsatz 2014: monatlich 261 €) liegt.

**Bei Fragen rund um Kindergeld stehen Ihnen unsere qualifizierten Mitarbeiter sehr gerne zur Verfügung.**

## IMPRESSUM

**Impressum:** Sozietät Jürgen Geiling & Partner, Goethestraße 8, 93413 Cham, Tel. 09971 / 85190, Fax: 09971 / 851919, E-Mail: cham@jgp.de, Internet: www.jgp.de, Amtsgericht Regensburg: PR 89 | **Haftungsausschluss:** Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Kurzinfo haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. **Quellen:** NWB Nr. 43 vom 19.10.2015 – NWB DokID [WAAAF-05721] | Mandantenrundschriften JGP – Januar/Februar 2016, S. 6 | Spezialreport Kindergeld – Angabe der Steuer-Identifikationsnummer, Deubner Verlag

<sup>14</sup> FG Niedersachsen, PM v. 23.2.2016, Beschl. v. 16.2.2016, 7 V 237/15 (DW20160417)